

**Stellungnahme des Berufsverbandes Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen (BDH) Niedersachsen
im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Erlassentwurf
„Sonderpädagogische Beratung durch Mobile Dienste“**

Wie bisher im Erlass „Sonderpädagogischen Förderung“ (SVBI 2/2005) geregelt, wird die Beratung und Unterstützung von hörgeschädigten Schülerinnen und Schülern in allgemein bildenden Schulen durch die Mobilen Dienste gewährleistet. Zuständig sind die vier überregionalen Landesbildungszentren (LBZH Braunschweig, Hildesheim, Oldenburg und Osnabrück) als soziale Einrichtungen in Trägerschaft des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS) sowie die kommunalen Förderzentren in Hannover und Lingen als auch der Mobile Dienst „Hören“ für den Bereich Lüneburg.

Im bisherigen Erlass werden unter anderem sowohl die Arbeit der Mobilen Dienste als auch die Arbeit der Pädagogischen Audiologie thematisiert. Beide Bereiche sind elementar für die inklusive Beschulung hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher.

Der Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen (BDH) in Niedersachsen begrüßt die Erstellung eines eigenen Erlasses „Sonderpädagogische Beratung durch Mobile Dienste“ und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Ergänzung eines Punktes 1.3:

Mobile Dienste unterstützen die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten als externes Beratungssystem dabei, die vorhandenen Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen auf den schulischen Alltag zu verstehen. Sie helfen vorhandene Kompetenzen und Ressourcen zu nutzen und auszubauen.

Begründung:

Eltern von hörgeschädigten Kindern und Jugendlichen sowie die betroffenen Kinder und Jugendlichen selbst sind oft nicht ausreichend über die Hörschädigung, deren Auswirkungen auf den schulischen Alltag und mögliche Unterstützungssysteme informiert.

Ergänzung beim Punkt 2.3:

- Auswahl ~~und~~ , Wege der Bereitstellung **und aktive Funktionskontrolle** schulischer und behinderungsspezifischer Hilfsmittel für die Schülerinnen und Schüler,

Begründung:

Hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler nehmen sehr häufig am Unterricht teil, ohne optimal hörtechnisch beim Hören unterstützt zu werden. Unterrichtsinhalte können somit nicht immer ausreichend gehört und verstanden werden. Hierfür gibt es insbesondere drei verschiedene Gründe:

1. Die Hörhilfen sind nicht optimal eingestellt. Im Rahmen der Arbeit der Pädagogischen Audiologie zeigt sich immer wieder, dass Hörhilfen nicht passend zum Hörstatus eingestellt sind. Die Gründe hierfür sind sehr vielfältig (Änderung des Hörstatus, Elternhaus, Akustiker usw.). An den Förderschulen Hören werden die hörgeschädigten Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit zweimal jährlich im Rahmen der Schüleraudiometrie überprüft. Perspektivisch werden die Mobilen Dienste Hören für diese anspruchsvolle Arbeit durch den vernetzenden, dezentralen Einsatz eines mobilen Überprüfungsequipments, wie z.B. eines Hörmobils der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstellen, unterstützt werden.
2. Die Hörhilfen sind defekt. In manchen Fällen merken die betroffenen Schülerinnen und Schüler dies selbst nicht, in anderen Fällen wünschen die Betroffenen keine Aufmerksamkeit. Die Mobilen Dienste finden bei vielen Hospitationen in den Schulen sehr häufig kleinere Defekte, die eine Teilhabe verhindern.
3. Die Drahtlosen Akustischen Übertragungsanlagen sind falsch programmiert, defekt oder werden von den Lehrkräften nicht sachgerecht verwendet.

Die Lehrkräfte vor Ort bemerken defekte oder falsch eingestellte Hörhilfen nur in den seltensten Fällen, da die betroffenen Schülerinnen und Schüler meistens noch auf Ansprache reagieren und Falschantworten auf andere Ursachen zurückgeführt werden.

Im Bedarfsfall werden auffällige Ergebnisse bei der Überprüfung der Technik an die Erziehungsberechtigten weitergegeben.

Erweiterung des Punktes 3.1:

Die sonderpädagogische Beratung durch die Mobilen Dienste ergänzt anlassbezogen die schulinterne sonderpädagogische Beratung. Sie wird in engem Zusammenwirken mit der Schulleitung, den Lehrkräften und weiteren pädagogischen Fach- und Beratungskräften sowie den Schülerinnen und Schülern **sowie deren Erziehungsberechtigten** umgesetzt.

Begründung

Vgl. Begründung zu „Ergänzung eines Punktes 1.3“.

Änderung und Ergänzung des Punktes 3.3:

Grundlage für die Beratung sind insbesondere bei spezifischen Beratungsbedarf Unterrichtsbeobachtungen sowie ~~ggf.~~ förderdiagnostische Maßnahmen, die von den Mobilen

Diensten ~~in Abstimmung mit der Schulleitung~~ durchgeführt werden. Im Bereich Hören werden die förderdiagnostischen Maßnahmen durch die Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstellen durchgeführt. Weiterhin können im Zusammenhang mit der Beratung exemplarisch pädagogische Interventionen erfolgen.

Begründung

Die Zusammenarbeit der Mobilen Dienste Hören mit den Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstellen ist für die Beratung vor Ort unerlässlich. Es ist nicht möglich, sich auf der Basis ärztlicher Diagnosen und Auskünften von Hörgeräteakustikern ein verlässliches Bild über die Hörfähigkeit eines Schülers im schulischen Alltag zu verschaffen. Die hierfür notwendigen Tests werden von Ärzten und Akustikern nicht immer voll umfänglich durchgeführt oder die Ergebnisse unzureichend dargestellt. Nur die pädagogisch-audiologische Beurteilung ermöglicht den Mobilen Diensten Hören die Einschätzung der Hörfähigkeit in Bezug auf den schulischen Kontext.

Diverse Veränderungen (Hörgeräte, Hörstatus usw.) erfordern im Bereich Hören regelmäßige pädagogisch-audiologische Überprüfungen. Die individuelle Hörfähigkeit der Schülerinnen und Schüler verändert sich häufig.

Umformulierung des Punktes 3.4:

Die Mitwirkung der Mobilen Dienste ~~im Bedarfsfall~~ am Verfahren zur Feststellung eines Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung ist unerlässlich. Im Bereich Hören müssen die Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstellen mit einbezogen werden.

Begründung:

Bei Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen des Hörens und der auditiven Verarbeitung und Wahrnehmung liegt in der Regel ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vor. Bei der Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs hat die Pädagogische Audiologie einen besonderen Stellenwert. Die pädagogisch-audiologische Begutachtung ist die Grundlage bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Schwerpunkt Hören (vgl. Erlass „Sonderpädagogische Förderung“, 2005).

Aufgabe der sonderpädagogischen Diagnostik im Bereich Hören ist es, neben der Ermittlung des Hörstatus, das Bedingungsgefüge der Hörschädigung als eine erhebliche Beeinträchtigung der Wahrnehmung und mögliche Auswirkungen auf die Gesamtentwicklung der Kinder und Jugendlichen zu erkennen. Für die Diagnostik im Bereich Hören ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit unerlässlich. Die Pädagogische Audiologie kooperiert dementsprechend mit den Fachdisziplinen Phoniatrie und Pädaudiologie, HNO-Heilkunde, Pädiatrie und Hörgeräteakustik. Laut Konsensuspapier der Deutschen Gesellschaft für Phoniatrie und Pädaudiologie (2012) sichert sie durch ihre koordinative Funktion die notwendige interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Stellen.

Ergänzung eines Punktes 3.6:

Die Mobilen Dienste wirken in der individuellen Beratung der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten. Des Weiteren organisieren sie Peer-Group Treffen, Elternnachmittage (Fortbildungen, Austausch usw.) usw.

Begründung:

Eltern von hörgeschädigten Kindern und Jugendlichen sowie die betroffenen Kinder und Jugendliche selbst sind oft nicht ausreichend über die Auswirkungen der Hörschädigung auf den (schulischen) Alltag informiert.

Die Mobilen Dienste Hören beraten und stärken Familien und fördern den Kontakt der Kinder in ihren sozialen Netzwerken. Sie organisieren Begegnungen, bei welchen z. B. Seminare zum Thema „Hörschädigung“, zu Erziehungsfragen, Empowerment oder zum Erlernen der Gebärdensprache angeboten werden.

Des Weiteren ist die „Peer Group“ für die Persönlichkeitsbildung hörgeschädigter junger Menschen ein wichtiger Faktor. Kontakte zu Gleichbetroffenen sind für die Identitätsentwicklung notwendig. Sie stärken das Selbstbewusstsein. Der Austausch über gemeinsame Themen hilft den Schülerinnen und Schülern aktiv, mit den Auswirkungen ihrer Hörschädigung umzugehen. In der „Einzelintegration“ besteht oft ein großer Anpassungsdruck, die Hörschädigung zu verheimlichen und zu verstecken. Dies führt häufig zu sozial-emotionalen und schulischen Konsequenzen. So werden bspw. häufig Hörgeräte nicht getragen und Drahtlose Akustischer Übertragungsanlagen abgelehnt.

Anmerkung/Ergänzung zum Punkt 4.2:

In den Überlegungen muss unbedingt die Arbeit der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstellen berücksichtigt werden. Die Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstellen führen im Förderbereich Hören die begleitenden förderdiagnostischen Maßnahmen durch. Des Weiteren stellen sie laut Erlass „Sonderpädagogische Förderung“ von 2005 sinnvollerweise die Grundlage für die Erstellung von Fördergutachten im Förderbereich Hören. Für beide Bereiche (begleitende förderdiagnostische Maßnahmen und Begutachtung) müssen den Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstellen entsprechende personelle Ressourcen mit einem klaren Berechnungsschlüssel zur Verfügung gestellt werden.

Ein fester Stundenschlüssel pro SchülerIn als orientierende, skalierbare Berechnungsgrundlage ist für die Aufgabe des Mobilen Dienstes und der pädagogischen Audiologie notwendig.

Änderung des Punktes 4.5:

Die Schulen regeln den unterrichtlichen Einsatz der Lehrkräfte, die in den Mobilen Diensten tätig werden, in einer Form, die die Wahrnehmung der Beratungsaufgabe gewährleistet. Der Unterrichtseinsatz sollte so erfolgen, dass wöchentlich ~~möglichst~~ mindestens ein unterrichtsfreier Tag gewährleistet ist.

Begründung

Aufgrund der Größe der Einzugsgebiete sind die Fahrzeiten im Förderschwerpunkt Hören oftmals sehr lang. Eine Koordinierung der Beratungsbesuche erfordert hinsichtlich der Unterrichtshospitationen und gegebener Rahmenbedingungen (wie z.B. Stundenpläne, Teilzeitkräfte) ein hohes Maß an zeitlicher Flexibilität.

Ergänzung zu den Punkten 4.3, 4.6 und 4.7:

4.3

Die nachgeordnete Schulbehörde nimmt die Personalauswahl vor und steuert den Einsatz der Mobilen Dienste unter Berücksichtigung regionaler Beratungsbedarfe.

In Bezug auf den Förderschwerpunkt Hören wird diese Aufgabe durch die zuständigen Leitungen der Schulen resp. der Mobilen Dienste übernommen.

4.6

Die nachgeordnete Schulbehörde begleitet in Kooperation mit den zuständigen Leitungen der Schulen resp. der Mobilen Dienste Hören die inhaltliche Arbeit der Mobilen Dienste und führt für die in den Mobilen Diensten tätigen Lehrkräfte regelmäßig Dienstbesprechungen und Fortbildungen zur Sicherung hochwertiger und landesweit vergleichbarer Beratungsangebote durch.

4.7

Für die Förderschwerpunkte Hören und Sehen erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den Landesbildungszentren, die durch bedarfsspezifische Regelungen, insbesondere der grundsätzlichen Regelungen der Absätze 3 und 6, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung konkretisiert werden können. Eine Verlässlichkeit bei der Stundenzuweisung ist aus fachpädagogischer Sicht dabei sowohl für die Einrichtungen des Sozial- als auch die des Kultusministeriums notwendig.

Begründung:

Aus Sicht des BDH ist die dargestellte Organisation, insbesondere in Bezug auf die Landesbildungszentren, nicht sinnvoll. Hierfür gibt es mehrere Gründe:

- Die zentrale Lagerung von Medien/Materialien (Demo-Hörgeräte und Batterien, Stethoclips, Lärmpegelmessgeräte, CI-Demomodelle, Ohrmodelle, Demofachliteratur für die Regelschulkollegen, Ohrschutz zum „Vertäuben“, Lärmampel, Beispielmaterien für Akustikdecken usw.) ist bei einer Steuerung durch die nachgeordnete Schulbehörde nicht möglich. Es müssen arbeitsaufwendige und teure Mehrfachanschaffungen getätigt werden oder weite Fahrtwege in Kauf genommen werden, um die für eine fachkompetente Beratung notwendigen Materialien zu bekommen. Bei einer zentralen Lagerung in einem Förderzentrum „Hören“ können verschiedenste Abteilungen (Hörfrühförderung, Pädagogische Audiologie usw.) auf die Materialien zugreifen.
- Es hat sich immer wieder eine schwierige Kooperation von Landesschulbehörde mit den Landesbildungszentren/Landesamt für Soziales gezeigt. Es kam in der Vergangenheit oft zu enormen Reibungsverlusten auf Grund der unterschiedlichen Auffassungen und Interpretation von Vorschriften.¹ Als Konsequenz hieraus sollte der Personalschlüssel für die Mobilen Dienste im Bereich der Landesbildungszentren verlässlich vom MK direkt an das MS überführt werden.

¹ Hier konkret bzgl. der seit 1992 gültigen Regelung hinsichtlich der Abordnung von VZE-Lehrerstellen von den Landesschulbehörden an die jeweiligen LBZHs (vgl. Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Jasper, Lammerskitten, Vockert, Seefried und Hillmer (CDU), eingegangen am 22.10.2013 – Drucksache 17/1089).

- Die Vernetzung (z.B. mit Akustikern, Ämtern, HNO- und Kinderärzten, CI-Rehazentren, Hörfrühförderung, Pädagogische Audiologie usw.) sowie das Fachwissen um die unterschiedlichen Formen von Hörschädigungen und ihren Auswirkungen sind so umfangreich, dass der zeitnahe unbürokratische Austausch mit weiteren Hörgeschädigtenpädagogen vor Ort im überregionalen Förderzentrum „Hören“ („unter einem Dach“) unerlässlich ist, um qualitativ hochwertig und mit der notwendigen Beratungskompetenz in der Inklusion arbeiten zu können. Die Förderzentren „Hören“ ermöglichen eine effiziente Netzwerkarbeit und garantieren die nötige Infrastruktur für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche. Gerade das „Hand in Hand arbeiten“ der verschiedenen Abteilungen macht dieses Modell so erfolgreich, wie Niedersachsen, aber auch andere Bundesländer zeigen. Insbesondere die förderdiagnostische Begleitung durch die Pädagogische Audiologie ist für die Mitarbeiter des Mobilen Dienst unerlässlich. Der täglich mögliche und kontinuierliche Austausch ist für die Qualität der Arbeit unerlässlich.

Aus den genannten Gründen müssen die Förderzentren „Hören“ weiterhin als Einheit (Förderschule „Hören“, Pädagogische Audiologie, Mobiler Dienst und ggf. Hörfrühförderung) erhalten bleiben und federführend für die Organisation der Mobilen Dienste Hören zuständig sein (wie in der Regel und nicht ohne Grund auch in den anderen Bundesländern oder im Ausland). Ein Herauslösen aus dieser Struktur wäre qualitätsmindernd. Durchaus sinnvoll sind allerdings intensive Kooperationen zwischen den Förderzentren „Hören“ und den RZI.

Für den Landesverband
Osnabrück, Oktober 2020

Carsten Gregor
Vorsitzender des Landesverbandes

Joachim Budke
Stellvertretender Landesvorsitzender

Daniel Plickert
Abteilungsleitung Braunschweig

Andrea Neumann
Abteilungsleitung Hildesheim

Susanne Mirring
Abteilungsleitung Hannover

Christoph Niemann
Abteilungsleitung Region West